

Anmerkungen zur Gebühreennachkalkulation 2004 der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung (UA 6750)

Allgemeines:

Die Betriebsabrechnung für die Einrichtung der Straßenreinigung wurde darauf abgestellt, dass im gesamten Jahr 2004 die städtischen Reinigungsleistungen durch die „Stadtbetriebe Ahrensburg“ erbracht worden sind. Da mit Gründung des Eigenbetriebes nicht mehr die einzelnen im Bauhof anfallenden Sach- und Personalkosten, sondern vielmehr die angemessenen Rechnungsbeträge maßgeblich sind, kann der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) in einer vereinfachten Form aufgestellt werden.

Zum BAB, lfd. Nr. 1:

Die Kosten für die Entsorgung des Kehrichts haben sich wie folgt entwickelt:

	Jahr 2004	Jahr 2003	Jahr 2002	Jahr 2001	Jahr 2000
Kehrguttonnage	980,42 t	1.025,62 t	1.064,82 t	1.056,86 t	1.052,44 t
Transport- und Deponierungskosten für Kehrgut	27.294,78 €	28.568,88 €	30.155,54 €	70.194,34 DM	64.855,00 DM
abzüglich des 9,4%igen Wochen-marktanteils	2.565,71 €	2.685,47 €	2.834,62 €	6.598,27 DM	6.096,37 DM
abzüglich des 10%igen Anteils für die Straßeneinläufe	2.729,48 €	2.856,89 €	3.015,55 €	7.019,43 DM	6.485,50 DM
verbleiben für die Straßenreinigung	21.999,59 €	23.026,52 €	24.305,37 €	56.576,64 DM	52.273,13 DM

Vor etwa 8 Jahren festigte sich die Rechtsauffassung, wonach es sich bei Straßenkehrrecht angesichts der zur Verfügung stehenden Aufbereitungstechnik um Abfälle zur Verwertung handelt, und nicht um Restabfälle, für die aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges eine Überlassungspflicht besteht. Die erste Ausschreibung für den Zeitraum von Mitte 1998 bis Ende 2001 führte zu einer qualitativ wesentlich verbesserten Verwertung des Straßenkehrrechts, zum anderen bot das Unternehmen aus Schleswig-Holstein seine Leistung zu günstigen Konditionen an. Diese wurden für die Stadt noch besser durch die zweite öffentliche Ausschreibung. Die Entsorgungskosten lagen 2004 (und 2005) konstant bei 24 €/t netto und damit nochmals etwa 20 % unter dem 2001 geltenden Preis. Trotzdem hat die Verwaltung diesen Vertrag zum 31.12.2005 gekündigt, um so im Laufe des Jahres 2005 eine neue Marktsondierung zu ermöglichen.

Zum BAB, lfd. Nr. 2:

Wurden bereits durch den seit 1993 laufenden Vertrag mit einer in Ahrensburg ansässigen Gesellschaft gegenüber der zuvor vom Bauhof erbrachten Leistung Einsparungen erzielt, kam es auf Grundlage eines Ausschreibungsergebnisses für die Jahre 2000/2001 und später für den laufenden Vertrag zu noch günstigeren Konditionen. Der Entgeltsatz hat im Jahr 2004 0,282 €/netto pro Kehrmeter und Jahr betragen.

Der nunmehr 3 ½ Jahre laufende Vertrag wird Ende 2006 enden. Im Rahmen einer VOL-Ausschreibung ist der wirtschaftlichste Bieter zu ermitteln, wobei die Vertragslaufzeit ab dem 01.01.2007 mindestens 2 wenn nicht gar 3 Jahre betragen sollte. Eine Kooperation mit den Nachbargemeinden Ammersbek, Großhansdorf, Lütjensee und Trittau bei der Ausschreibung zeichnet sich ab – angedacht ist eine gemeinsame VOL-Ausschreibung bei losweiser Vergabe der Leistung.

In diesem Zusammenhang sei an zwei bereits im letztjährigen Bericht vorgebrachten Anmerkungen zu 2 aktuellen Tendenzen erinnert:

Ob in diesem Zusammenhang auch wieder die Stadtbetriebe Ahrensburg die Chance erhalten, diese Aufgabe wirtschaftlich durchzuführen, wird in Kürze untersucht. Bisher erschien die zwischenzeitlich angedachte Beschaffung eines größeren Kehrgerätes durch die Stadtbetriebe nicht wirtschaftlich, da die kleine städtische Kehrmaschine einschließlich der Wochenmarktreinigung ausgelastet ist, die Fa. Damm nur an maximal 2 Wochentagen im Ahrensburger Stadtgebiet tätig ist und eine wirtschaftliche Auslastung des neuen Spezialgerätes nicht von vornherein gesichert erschien. Dieses könnte sich durch die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden ändern.

Der abgegrenzte Betrag ist zu einem geringen Teil auf die nicht gebührenrelevanten Kosten zurückzuführen, die durch die Beschilderung des zeitlich befristeten Haltverbots entstehen; im Wesentlichen hat die Abgrenzung ihre Ursache darin, dass lediglich die in den betreffenden 12 Monaten erbrachten Leistungen im BAB berücksichtigt werden dürfen und darüber hinausgehende Kosten anderen Kalenderjahren zuzuordnen sind.

Der Abgrenzungsbetrag von über 3.000 € kam zustande, da Ende des Jahres bereits ein Abschlag für den Leistungszeitraum Dezember 2004 angewiesen wurde. Zudem ist die Beschaffung von Halteverbotsschildern nicht gebührenrelevant.

Zum BAB, lfd. Nr. 3:

Über die HHSt. 6750.5199 werden seit der Führung des Bauhofes als Eigenbetrieb die Rechnungen über die Straßenreinigungsleistungen abgewickelt. Die Rechnungsbeträge umfassen neben den Personalkosten in Höhe von 41,80 €/Std. im Bereich der maschinellen Reinigung und ansonsten differenzierten Gebührensätzen insbesondere sämtliche mit dem Einsatz verbundenen Fahrzeug- und Gerätekosten.

Die hier festgestellten Kosten in Höhe von fast 400.000 € stellen den wesentlichen Kostenfaktor dar; von daher sind alle Rechnungsbeträge exakt der jeweils verursachenden Kostenstelle zugeordnet worden.

Auf zwei Gesichtspunkte sei in diesem Zusammenhang hingewiesen:

Mitte des Jahres 2003 wurde in Form der Vorlagen-Nr. 2003/070 ein „Konzept zur Abfallentsorgung über Papierkörbe“ entwickelt und vom BPA in dessen Sitzung am 18.06.2003 (vgl. Protokoll Nr. 9/2003; TOP 6) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Viele der darin genannten Ansätze haben die SBA/Bauhof inzwischen umgesetzt. Wie bereits im BPA am 21.04.2004 (vgl. Protokoll Nr. 7/2004; TOP 6.4) berichtet, wird dieser Bereich seit dem 01.05.2004 über ein Leistungsverzeichnis abgerechnet. Auf Grundlage der erhobenen Daten war es z. B. möglich, den Entleerungsrhythmus einzelner Papierkörbe auf öffentlichem Grund und einen Einheitspreis zu bestimmen. Dabei steht die tatsächlich erbrachte Leistung im Vordergrund, die Vergütung erfolgt unabhängig von den innerbetrieblichen Abwicklungen der Stadtbetriebe. Infolgedessen ist bereits im Jahr 2004 eine Kostenreduzierung zu verspüren: Die Bauhofkosten sanken von rd. 141.800 € im Vorjahr auf rd. 128.400 €. Die hierdurch erfassten Leistungen umfassen mit Ausnahme der Beschaffung der Papierkörbe und der Entsorgung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld sämtliche übrigen Teilleistungen: Die Gestellung der Fahrzeuge zum Einsammeln des Abfalls aus den öffentlichen Papierkörben und zum Transport zur nahe gelegenen MVA Stapelfeld, den erforderlichen Personaleinsatz für die Sammlung und den Abtransport sowie – in geringem Umfang – der Aufwand für Neuinstallationen, Abbau und Reparatur von Abfallgefäßen. Es gelten folgende Fest- und Einheitssätze:

—	Aufstellung von Abfallgefäßen	100 bis 180 € pro Stck
—	Entsorgungsfahrt zur MVA Stapelfeld	672,50 € monatlich
—	Sammeln der Inhalte von Papierkörben	
-	Oktober bis April	2,95 € pro Leerung
-	Mai bis September (Überfüllung, häufigere Kontrolle)	3,40 € pro Leerung

In Zusammenarbeit mit dem Bauhof wird das Leistungsverzeichnis laufend weiter aktualisiert und optimiert.

Für Leistungen der SBA/Bauhof im Bereich Winterdienst wurden im Kalenderjahr 2004 etwa 113.900 € in Rechnung gestellt. Wie bereits im Jahr 2003 praktiziert, wird mit dieser Gebühreennachberechnung eine genauere Aufteilung der Kosten vorgenommen und damit zwischen gebührenrelevanten und sonstigen Kosten unterschieden.

Wie in der Nachbetrachtung des Jahres 2003 ausgeführt, ist Hintergrund dieses Aufwandes die sich abzeichnende Tendenz in der Verwaltungsrechtsprechung, die Durchführung des Winterdienstes zwar in Übereinstimmung mit § 35 Abs. 2 StrWG zu den gebührenpflichtigen Leistungen der Straßenreinigung zu zählen, jedoch hierbei verstärkt darauf zu achten, ob sich die Straßenreinigungsgebühren tatsächlich nach Umfang und Art der Inanspruchnahme dieser Einrichtung richten (§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 KAG). Auf die im Rahmen des Jahresergebnisses 2003 auszugsweise zitierten Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts vom 17.06.1998 (Az: 2 L 88/97) und des Obergerverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26.02.2003 sei verwiesen.

Von daher wurde der gesamte o.g. Winterdienstaufwand zunächst auf folgende 4 Kostenstellen aufgeteilt:

- A-Gebiet: (Hauptstraßen einschl. Busverbindungen)
- B-Gebiet: (Nebenstraßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind)

- C-Gebiet: (sonstige Anlagen, Wanderwege und Feldwege usw. außerhalb der zu reinigenden Fahrbahnen)
- D: Rufbereitschaft und Kontrolle des Winterdienstes

Nachdem die Kostenstelle D aufgelöst wurde, indem diese Kosten im Verhältnis des Aufwandes der sonstigen 3 Kostenstellen auf diese verteilt wurden, entfielen auf das Gebiet C rd. 69.200 €, die nicht gebührenrelevant sind. Während die im C-Gebiet anfallenden Aufwendungen von vornherein nicht gebührenrelevant und die Kosten des B-Gebietes auf jeden Fall in voller Höhe gebührenrelevant sind, können die Kosten im A-Gebiet nur insoweit in die Gebührenbedarfskalkulation einfließen, wie/soweit die Leistung derjenigen in den Straßen des B-Gebietes entspricht. Darüber hinaus sollten sie nicht gebührenrelevant sein bzw. aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Ahrensburg gedeckt werden.

Da die gebührenrelevante Grenze des A-Gebietes auf Basis der Zahlen im Jahr 2004 insofern bei 0,3823 €, der tatsächlich Entgeltsatz aber 0,5618 € pro Straßenfrontmeter liegt, wurden weitere Kosten von fast 6.300 € abgegrenzt.

Im Ergebnis fließen in die Gebühreennachberechnung nur 38.399,16 € bzw. 33,19 % ein gegenüber den zuvor bis 2002 pauschal angesetzten 50 %. Hierdurch wird verhindert, dass die gebührenpflichtigen Nebenstraßen mit Kosten des Winterdienstes belastet werden, die auf intensivere Räum- und Streudienste in den Hauptverkehrsstraßen oder auf die Tätigkeiten außerhalb des Straßenverzeichnisses zurückzuführen sind.

Zum BAB, lfd. Nr. 4:

Auch im Jahre 2004 wurde die Zielsetzung der Stadt Ahrensburg weiterverfolgt, trotz des wachsenden innerstädtischen Gebietes eine Zunahme der Papierkörbe zu verhindern. Durch den ersatzlosen Abbau einiger öffentlicher Abfallbehälter und den forcierten Austausch von alten Gefäßen mit großer Öffnung gegen 100-l-Abfallgefäße mit modernem Design und einer Einwurfsöffnung von 15 cm Breite wurde das „Konzept zur Abfallentsorgung über Papierkörbe“ (Vorlagen-Nr. 2003/70) insoweit umgesetzt. Auf die Entscheidung des Bau- und Planungsausschusses vom 18.06.2003 (Protokoll Nr. 9/2003; TOP 6) sei verwiesen.

Durch die Abgrenzungsrechnung im BAB waren 2.958 € dem Vorjahr zugeordnet. Die tlw. bereits im Herbst 2003 bestellten 45 Abfallbehälter mit 100-l-Fassungsvermögen wurden im Frühjahr 2004 geliefert, sodass neben dem Haushaltsansatz auch ein Ausgaberes in Anspruch genommen wurde.

Anzumerken ist, dass zum einen die Zahl der gekauften Abfallgefäße auf die Umsetzung des oben erwähnten Konzepts zurückzuführen ist und sich in den nächsten Jahren wieder reduzieren dürfte und zum anderen im Jahresergebnis die Lagerung einiger Ersatzbehälter auf dem Bauhof unberücksichtigt geblieben ist.

Zum BAB, lfd. Nr. 5:

Über diese HHSt. wurde ausschließlich die Beschaffung von Streumaterial abgewickelt, wobei über 11.000 € auf Auftausalz entfällt und nur in geringen Mengen Sand und Jobelith gekauft wurde. Die Materialkosten für den Winterdienst liegen mit etwa 14.700 € auf dem Niveau des Jahres 2002, während sie im Vorjahr wegen des strengeren Winters und der umfangreicheren Winterdiensteinsätze auf über 28.000 € gestiegen waren.

Es wird weiterhin angeregt, über die Lieferung von Streumaterial – wie etwa Auftausalz mit Trennmittel oder Jobelith – Rahmenverträge abzuschließen und diese Lieferleistung offiziell auf Basis der VOL auszuschreiben. Wahrscheinlich ließen sich günstigere Preise erzielen als bei den kurzfristigen Preisumfragen bei der absehbaren Leerung des Lagers bzw. des Silos.

Von diesen Winterdienstmaterialien werden nur pauschal 50 % als gebührenrelevant eingestuft, da davon auszugehen ist, dass – anders als bei den Abrechnungen des Bauhof-Einsatzes dargelegt, wo es lediglich rd. 33 % waren – der überwiegende Teil des Streugutes mittels Maschinen auf den Fahrbahnen aufgebracht wird.

Zum BAB, lfd. Nr. 6:

Unter der Position „Kostenersatz an den AWS“ ist das Verbrennungsentgelt der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld für die Anlieferung der Papierkorbabfälle zu verstehen.

Während diese Abfallmenge aus öffentlichen Abfallgefäßen in den letzten Jahren immer weiter gestiegen war und zuletzt bis zu 100 t hausmüllähnliche Abfälle über die öffentlichen Papierkörbe entsorgt werden mussten, wurde nunmehr erreicht, dass die Abfallmenge sinkt. Hierdurch kam es im Betrachtungszeitraum Oktober 2003 bis September 2004 zu einem Rückgang der Entsorgungskosten von rd. 11.300 € auf rd. 9.100 €. Bei dem abgegrenzten Betrag handelt es sich um einen zunächst von den Stadtbetrieben in 2003 überwiesenen Betrag.

Zum einen zeigen sich erste Erfolge bei der Umsetzung des oben genannten Papierkorb-Konzeptes, zum anderen wird im Rahmen von Sondernutzungserlaubnissen verstärkt darauf geachtet, dass die gastronomischen Betriebe im näheren Umfeld ihrer Aktivitäten in ausreichendem Maß eigene Behältnisse zur Entsorgung der ausgegebenen Eisbecher oder Papiertüten aufstellen.

Zum BAB, lfd. Nr. 7:

Die inneren Verrechnungen sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung bereits als Gemeinkosten in die Personalkosten des Bauhofs für den Bereich der Straßenreinigung einbezogen worden.

Des Weiteren wird das im Bereich der Kernverwaltung für diese kostenrechnende Einrichtung tätige Personal gesondert und wesentlich differenzierter betrachtet (vgl. unten).

Zum BAB, lfd. Nr. 8 und 9:

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Schleswig-Holstein gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in die Benutzungsgebühren einfließenden Kosten auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen ist.

Von den drei speziellen, dem UA 6750 direkt zugeordneten Anlagegütern in der Straßenreinigung ist nunmehr lediglich eines zu betrachten. Das Kehrgut Zwischenlager ist seit dem Jahr 2002 abgeschrieben. Die kleine „Bucher City-Cat“-Kehrmaschine ging in die Verfügungsgewalt der SBA/Bauhof über, wird auch auf anderen Feldern eingesetzt (u.a. Wochenmarkt) und – soweit für die Straßenreinigung tätig – über die HHSt. 6750.5199 (vgl. lfd. Nr. 3) abgerechnet.

Verbleibt das im 2. Halbjahr 2001 in Betrieb genommene Feuchtsalzsilo, das jährlich mit 1.715 € auf 15 Jahre abgeschrieben und bei einem Zinssatz von 5 % im Jahr 2004 mit 986,35 € verzinst wird. Hier gilt jedoch die bereits unter der lfd. Nr. 5 erwähnte 50%ige Pauschale, da nur die Kosten durch den Winterdiensteinsatz auf Nebenstraßen bei der Gebührenkalkulation in Ansatz gebracht werden dürfen.

Zum BAB, lfd. Nr. 14:

Zu den Bewirtschaftungskosten des Kehrgutzwischenlagers von 2.096,70 € sei an Folgendes erinnert:

9,4 % der mit der Entsorgung der Kehrichts verbundenen Kosten sind der Reinigung des Wochenmarktes zuzuordnen und damit von vornherein abzugrenzen. Weitere 10 % der Kosten entfallen auf die Tätigkeit „Entleerung der Straßeneinläufe“, die aufgrund der gefestigten Rechtsprechung aber nicht die gebührenrelevanten Kosten beeinflusst.

Der nach Abzug dieses 19,4%igen Anteils verbleibende Betrag für die Bewirtschaftung des Zwischenlagers wird zusammen mit den Entsorgungskosten des Kehrgutes zu 65 % der großen und zu 35 % der kleinen Kehrmaschine zugeordnet.

Zu den Kosten für die Tätigkeit der Kernverwaltung:

In die Gebührenberechnungen werden neben den Kosten für die Ausführung der Leistung durch den Bauhof auch die **Kosten der Kernverwaltung** aufgenommen. Auf diesem Wege können die direkt auf die Gebührenerhebung sowie die Vertragsabwicklungen zurückzuführenden Kosten berücksichtigt werden. Diese sind in der nachstehenden Tabelle für das Wirtschaftsjahr 2004 ermittelt worden. Abgegolten wird hierdurch insbesondere die Tätigkeit des Fachdienstes „Bauverwaltung“ für die Ermittlung der Gebührensätze nach dem Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, den anteiligen Aufwand für die Organisation der Straßenreinigung sowie die Kosten für die Gebührenerhebung und -einzahlung. Die Kosten sind in die Kalkulation einzustellen und über die Straßenreinigungsgebühren zu erwirtschaften.

Kosten für die Tätigkeit der Kernverwaltung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung					
Aufgabe	Abteilung im Rathaus	Kosten des FD bzw. der Person im Jahr mit Aufschlag Gemeinkosten	Zeitaufwand der Abteilung bzw. Person oder Verteilerschlüssel	Anteil	anteilige Kosten
Gebührenbedarfs- und -nachkalkulation, Ausschreibungen	FD IV.1 Bauverwaltung (1 Person)	88.680 €	2 Kalenderwochen	2/52	3.411 €
Abwicklung Straßenreinigung	FD IV.1 Bauverwaltung (1 Person)	56.040 €	2 Monate	1/6	9.340 €
Buchungen für die Straßenreinigung	FD IV.1 Bauverwaltung (1 Person)	30.097 €	1 Kalenderwoche	1/52	579 €
Erstellung von Bescheiden	FD I.1 Steuerabteilung	113.520 €	Verhältnis der Ausgaben im Verwaltungshaushalt	548.899 / 45.094.245	1.382 €
Einzahlung der Gebühren	FD I.6 Stadtkasse	267.120 €	Halbe Kosten im Verhältnis der Ausgaben im Verwaltungshaushalt	548.899 / 45.094.245	1.626 €
Verwaltungskostenbeiträge					16.337 €
zuzüglich der in den Sachkosten nicht enthaltenen Kosten für den Versand der Abgabenbescheide					
12.466 Stk.	0,55 €/Stk.	6.856 €	Anzahl der Veranlagungen	6320/18375	2.358 €
Anteilige Kosten der Kernverwaltung insgesamt					18.695 €

Die Kosten entsprechen fast dem prognostizierten Bedarf.

Zur Gebührennachkalkulation:

Der Vergleich mit den Vorjahren fällt wie folgt aus:

Bezeichnung des Betrages	2001	2002	2003	2004
Gebührenrelevante K. (ohne Kernverw.)	454.897 DM	224.829 €	214.863 €	230.624 €
durch Gebühren zu deckende Kosten	327.170 DM	164.397 €	158.313 €	175.109 €
Gebühreneinnahme	356.540 DM	157.129 €	166.379 €	183.073 €
Ergebnis	29.369 DM	-7.268 €	8.066 €	7.964 €

Das Ergebnis entspricht damit nicht dem nach der Bedarfskalkulation für 2004 einkalkulierten „Verlust“ in Höhe von rd. 6.600 € (vgl. Vorlage 2003/139.1 STV). Ursache hierfür waren neben günstigen Verträgen insbesondere die geringen Winterdiensteinsätze in 2004 und die genauere Abgrenzungsrechnung bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Winterdienstkosten.

Auch in Zukunft sollte – insbesondere in den auf den vorhergehenden Seiten aufgeführten Bereichen – darauf geachtet werden, wie die von dieser kostenrechnenden Einrichtung zu erbringende Leistung weiter optimiert und effektiver gestaltet werden kann.

Das Ergebnis der Vorjahre im Bereich der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung stellt sich nunmehr und unter einer kalkulatorischen Verzinsung von 5% für den Gewinn- und Verlustvortrag wie folgt dar:

Anhand der Ergebnisse für die Jahre bis 2003 (vgl. Vorlagen-Nr. 2004/105) ergab sich ein Gewinnvortrag von	31.570 €
Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses aus 2004 (vgl. Anlage Nr. 2 und vorstehende Tabelle) in Höhe von	7.964 €
erhöht sich der Gewinnvortrag auf	39.534 €
zuzüglich des kalkulatorischen Zinsguthabens für den Vortrag in 2005 von 5%	1.977 €
ergibt sich nunmehr ein Gesamtergebnis in Höhe von	41.511 €

Während der Gebührensatz um die Jahrtausendwende um die 3 DM/lfdm betragen hat sowie ab 2002 mit 1,10 bzw. 1,15 €/lfdm und 2004 mit 1,23 €/lfdm auf niedriges Niveau angepasst wurde, weist das Ergebnis für diese kostenrechnende Einrichtung ein Guthaben aus.

Die Gebührenergebnisse der Vorjahre zeigen jedoch auch auf, dass sie insbesondere stark abhängig von den Kostensprüngen im Winterdienst sind. Beachtet man die umfangreichen Einsätze im Winter 2005/2006 so könnte das Guthaben sehr schnell aufgebraucht sein.